

AZ 23.37 zu Nr. 154/8

An die  
Evang. Dekanatämter,  
Kirchl. Verwaltungsstellen  
(einschl. Außenstellen)

Betr.: Dienstfahrten – Privatfahrten von Gemeindeschwestern und  
Mitarbeitern in Diakonie-/Sozialstationen

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter und Kirchenpflegen

Aufgrund verschiedener Anfragen, welche Fahrten zwischen Wohnung und der jeweiligen Einsatzstelle bei Gemeindefranchenschwestern und anderen Mitarbeitern von Diakonie-/Sozialstationen zu Lasten des Anstellungsträgers bzw. des Mitarbeiters gehen, gibt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landesverband für Gemeindefranchenpflege folgende Empfehlung:

1. Nach § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Reisekostenordnung sind die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststelle grundsätzlich vom Mitarbeiter zu tragen. Lediglich zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle aus besonderem dienstlichem Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

Durch besondere Richtlinien wird bestimmt, wann und in welcher Höhe Mitarbeitern aus sozialen Gründen Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen ist zur Zeit durch das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 13. Februar 1984, AZ 20.42-3 Nr. 174/8 geregelt.

2. **Einsatzbereich:** Mitarbeiter einer Diakonie-/Sozialstation beginnen oder beenden in der Regel ihren Dienst nicht an der Station (Dienststelle), sondern jeweils bei einem Kranken oder Pflegebedürftigen. Daher sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 der Reisekostenordnung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Mitarbeiter, der außerhalb des Einsatzbereiches wohnt, hat die Fahrtkosten der ersten Fahrt am Morgen bis zur Grenze des Einsatzbereiches und umgekehrt am Abend selbst zu tragen, bzw. ein Entgelt nach § 24 Abs. 2 RKO zu entrichten, sofern ein Dienstwagen für diese Strecke zur Verfügung steht. Fahrten innerhalb des Einsatzbereiches sind Dienstfahrten.

Jeder Anstellungsträger sollte die Einsatzbereiche seiner Mitarbeiter genau festlegen und auch die Frage der Vertretung regeln, um die Abrechnung der Fahrtkosten zu erleichtern. Der Einsatzbereich kann

- a) der festabgegrenzte persönliche Einsatzbereich sein (Wohnbezirke, Ortschaften) oder
- b) das gesamte Gebiet des Anstellungsträgers umfassen (zum Beispiel bei Springschwestern).

3. **Fahrten von der Wohnung zum Einsatzbereich und zurück:** Bei der Feststellung der Fahrtkosten ist es entscheidend, um welche Art von Wohnung es sich handelt, von der aus Fahrten zum Einsatzbereich oder zurück ausgeführt werden.

a) **DIENSTWOHNUNG**

Erfolgen die Fahrten von der Dienstwohnung aus, so handelt es sich um Dienstfahrten. Zum Begriff „Dienstwohnung“ siehe Rundschreiben vom 20. November 1980, AZ 20.42-5 Nr. 114/8.

b) **SONSTIGE WOHNUNGEN**

Fahrten von der außerhalb des Einsatzbereiches liegenden Privatwohnung oder Mitarbeiterwohnung (vom Träger angemietet und an den Mitarbeiter weitervermietet, aber nicht zur Dienstwohnung erklärt) sind bis zur Grenze des Einsatzbereiches und umgekehrt Privatfahrten. Sofern dem Mitarbeiter ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, sind die Kosten für diese Fahrstrecken dem Träger nach § 24 Abs. 2 der Reisekostenordnung zu erstatten.

4. **Vertretungsdienst:** Ist im Vertretungsfall die bis zum Vertretungsbereich zurückzulegende Strecke größer als die Strecke zum eigenen Einsatzbereich, so wird die darüber hinausgehende Entfernung als Dienstfahrt betrachtet.

5. **Mittagspause:** Bei der Unterbrechung zwischen Vormittags- und Nachmittagsdienst handelt es sich nicht um eine übliche Mittagspause, sondern um eine Arbeitsunterbrechung, die im Interesse des Patienten und des Trägers liegt. Kehrt der Mitarbeiter während dieser Zeit zu seiner Wohnung zurück, so ist diese Fahrt wie auch die Rückfahrt zum Einsatzort eine Dienstfahrt.

6. Ist aus besonderen dienstlichen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (z.B. außerplanmäßiger Einsatz bei einem Kranken oder Pflegebedürftigen) eine zusätzliche Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle bzw. Einsatzstelle notwendig, so kann nach § 20 Abs. 2 der Reisekostenordnung hierfür eine Kilometervergütung gewährt werden.

Dementsprechend kann bei der Benützung eines Dienstfahrzeugs für diese Fahrten von einer Kostenerstattung durch den Mitarbeiter abgesehen werden.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter und Kirchenpflegen mit den beiliegenden Mehrfertigungen zu unterrichten.

I.V.

(gez.) Dr. Tompert  
Oberkirchenrat

Beglaubigt  
Sekretariat:

